

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe der Vogel- und Naturschutzgruppe Burkhardts
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen
- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Gültigkeit

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- Vogel- und Naturschutzgruppe Burkhardts e.V. -

Sein Sitz ist Schotten-Burkhardts. Er ist im Vereinsregister in Friedberg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgaben und Ziele des Vereins sind der umfassende Schutz der freilebenden Vogel- Tier- und Pflanzenwelt durch:
 - a) Erhaltung bzw. Wiederherstellung bestehender und Schaffung neuer Lebensräume
 - b) gezielte Hilfsmaßnahmen für bedrohte Arten
 - c) Mithilfe bei der Grundlagenarbeit der Vogelkunde
 - d) Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit
3. Der Verein soll enge Verbindungen zu allen Organisationen und Stellen gleicher und ähnlicher Ziele unterhalten.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.
2. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer den Vereinszweck und die Satzung anerkennt.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung für das nächste Kalenderjahr neu festgesetzt. Eine Differenzierung der Beitragshöhe ist zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat
 - c. Ausschluss
Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dieser Satzung und dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
5. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen im Sinne der Satzung zu benutzen.
Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.
Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 4

Organe der Vogel- und Naturschutzgruppe Burkhardts

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Wahlvorstandes
 - b. Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes

- e. Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins
- 4. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Diese erfolgt an die zuletzt angegebene Adresse in schriftlicher Form von Brief und Informationsblatt.

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen ist.

- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, letzteres nur dann, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 6

Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Rechner

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a. der Schriftführer
 - b. mindestens 2 Beisitzer
 - c. ein Jugendleiter bei Bestand einer Jugendabteilung
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - 3. Die Jugendgruppe hat das Recht, der Mitgliederversammlung die 2 Jugendleiter vorzuschlagen.
 - 4. Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
 - 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung
 - 6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
 - 7. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege.
3. Der Rechner hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch 2 gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer müssen jedes Jahr neu gewählt werden. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht zu erstatten.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Im Zweifel über Auslegungen dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§ 21 ff.) sinngemäß.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die eingetragene Vereine und gemeinnützigen Institutionen aus Burkhardts zu gleichen Teilen die zum 04.11.2023 eingetragen sind und bei Auflösung noch bestehen.

§ 10

Gültigkeit

- Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.11.2023 in Schotten - Stadtteil Burkhardts beschlossen.

Sie wurde am 17.11.2023 unter der Nummer ---beim

Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen und ist seit diesem Tage gültig.